jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/2/24 2Ob150/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.1954

Norm

AußStrG §9 F
EntmO §16 ff

Rechtssatz

Die Frage der Unterbringung des Entmündigten ist lediglich unter Bedachtnahme auf die Interessen des Entmündigten zu entscheiden. Kein Rekursrecht derjenigen Personen, die auf Grund der verbücherten Versorungsrechte des Entmündigten verpflichtet sind, die Kosten seiner Unterbringung ganz oder teilweise zu ersetzen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 150/54
  Entscheidungstext OGH 24.02.1954 2 Ob 150/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0006562

Dokumentnummer

JJR_19540224_OGH0002_0020OB00150_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at